

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Hoge Raad der Niederlanden vom 11. November 2005 in dem Rechtsstreit B. A. S. Trucks BV gegen Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-400/05)

(2006/C 36/37)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. November 2005, in dem Rechtsstreit B. A. S. Trucks BV gegen Staatssecretaris van Financiën um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht der Umstand, dass Muldenkipper nach ihren kennzeichnenden Eigenschaften auch zur Verwendung auf befestigten öffentlichen Straßen entworfen sind, der Einreihung in die Position 8704 10 der Kombinierten Nomenklatur entgegen?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 11. November 2005 in dem Rechtsstreit VDP Dental Laboratory N V gegen Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-401/05)

(2006/C 36/38)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. November 2005, in dem Rechtsstreit VDP Dental Laboratory N V gegen Staatssecretaris van Financiën um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass unter die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahntechniker auch die Lieferung von Zahnersatz durch einen Steuerpflichtigen fällt, der mit dessen Herstellung einen Zahntechniker beauftragt?

2. Wenn diese Frage bejaht wird:

Ist Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der die vorgenannten Lieferungen von der Mehrwertsteuer befreit hat, mit die-

sen Lieferungen ein Recht auf Vorsteuerabzug verbinden muss, soweit die Lieferungen (insbesondere nach Artikel 28b Teil B Absatz 1 erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie) in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, der sie nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Anlage E Nummer 2 der Sechsten Richtlinie von der Befreiung ausgeschlossen hat?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

**Rechtsmittel des Yassin Abdullah Kadi gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 21. September 2005 in der Rechtssache T-315/01, Yassin Abdullah Kadi gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 17. November 2005**

(Rechtssache C-402/05 P)

(2006/C 36/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Yassin Abdullah Kadi, wohnhaft in Jeddah (Saudi-Arabien), hat am 17. November 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 21. September 2005 in der Rechtssache T-315/01, Yassin Abdullah Kadi gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Ian Brownlie CBE QC, David Anderson QC, Pushpininder Saini, Barrister, und Guy Martin, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- a) das Urteil des Gerichts erster Instanz vollständig aufzuheben;
- b) festzustellen, dass die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002<sup>(1)</sup> nichtig ist;
- c) dem Rat und/oder der Kommission die dem Rechtsmittelführer in diesem Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz entstandenen Kosten aufzuerlegen.